

Bestattungs- und Friedhofverordnung Politische Gemeinde

15. März 2010

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------------|
| I. Allgemeines | Art. |
| Aufgaben des Gemeinderates | 1 |
| Aufgaben des Friedhofvorstehers | 2 |
| Friedhof- und Bestattungspersonal | 3 |
| | |
| II. Bestattungen | |
| Bestattung | 4 |
| Gemeindebeiträge | 5 |
| Bestattungen Auswärtiger | 6 |
| Bestattungen auswärtiger Bürgerinnen und Bürger | 7 |
| Einsargung und Aufbahrung | 8 |
| Leichentransport | 9 |
| Bestattungszeiten | 10 |
| Beisetzung | 11 |
| | |
| III. Grabstätten | |
| Gräberarten | 12 |
| Bestattung von Urnen in bestehende Gräber | 13 |
| Ausgraben einer Leiche oder einer Urne; Öffnen eines Nischengrabes | 14 |
| Grabzeichen, Bepflanzung und Unterhalt | 15 |
| Entfernung von Grabzeichen | 16 |
| Schäden | 17 |
| Ruhefrist / Grabräumung | 18 |
| | |
| IV. Ordnungsvorschriften | |
| Öffnungszeiten des Friedhofes | 19 |
| Verhalten auf dem Friedhof | 20 |
| Rechtsmittel | 21 |
| Übertretungen | 22 |
| | |
| V. Übergangs- und Schlussbestimmungen | |
| Inkrafttreten | 23 |
| Aufhebung früherer Erlasse | 24 |

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Sprachform

I. Allgemeines

Art. 1

Der Gemeinderat ist für die Planung der Friedhofanlage zuständig. Er hat die Oberaufsicht über den Unterhalt, die Gestaltung und Bepflanzung des Friedhofes. Er vollzieht gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen das geltende Recht.

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Art. 2

Der Gemeinderat überträgt dem Friedhofvorsteher die Durchführung der Bestattungen sowie die Aufsicht auf dem Friedhof.

Aufgaben des Friedhofvorstehers

Der Friedhofvorsteher trifft alle zu einer ordnungsgemässen Bestattung notwendigen Vorkehrungen wie das Einsargen und den Leichentransport, die Anmeldung zur Kremation, das Festsetzen der Bestattung (Zeit und Ort), die amtliche Publikation und das Bereitstellen der Grabstätte.

Art. 3

Für die Ausführung der weiteren Aufgaben (wie Friedhofgärtner, Bestatter, Bestattungsdienstleistungen, Unterhalt des Friedhofs) stellt der Gemeinderat das notwendige Personal an oder erteilt die entsprechenden Aufträge.

Friedhof- und Bestattungspersonal

II. Bestattungen

Art. 4

Der Friedhof dient der Bestattung von zuletzt in der Stadt Wetzikon wohnhaft gewesenen Personen und von Bürgern der Stadt Wetzikon.

Bestattung

Der Gemeinderat kann, wenn es die Platzverhältnisse erfordern, Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Wetziker Bürgern verweigern oder beschränken.

Art. 5

Bei der Bestattung von in Wetzikon wohnhaft gewesenen Personen übernimmt die Stadt Wetzikon die Kosten für die Leistungen nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Gemeindebeiträge

Weiter übernimmt die Stadt die Kosten für den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich oder ins nächstgelegene Krematorium.

Art. 6

Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Stadt Wetzikon hatten, können vom Friedhofvorsteher auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, sofern eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann (frühere Einwohner etc.).

Bestattungen Auswärtiger

Sämtliche Bestattungskosten und eine Grabgebühr sind durch die Angehörigen zu bezahlen.

Art. 7

Werden nicht in Wetzikon wohnhaft gewesene Bürger bestattet, so sind von deren Angehörigen sämtliche Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch Drittstellen in Rechnung gestellt werden (Kremation, Friedhofgärtner, Leichentransporte usw.). Auf die Erhebung einer Grabplatzgebühr wird verzichtet.

Bestattungen auswärtiger Bürgerinnen und Bürger

Art. 8

Der Bestattungsdienst stellt auf Wunsch der Angehörigen Leichenhemd und Sargkissen zur Verfügung. Die Kosten werden von der Stadt Wetzikon übernommen.

Einsargung und Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Friedhofhalle aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstage zu Hause aufgebahrt werden, soweit es die Vorschriften zulassen.

Art. 9

Zu Leichentransporten durch Gemeinden und Private sind Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zwecke eingerichtet sind. Zum Transport von Kinderleichen bis zu vier Jahren können Ausnahmen zugelassen werden (§ 16 der kantonalen Bestattungsverordnung).

Leichen-
transport

Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 10

Der Friedhofvorsteher setzt in Absprache mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrperson Ort und Zeit der Bestattung fest.

Bestattungs-
zeiten

Die ordentlichen Bestattungszeiten werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 11

Für die Überführung und die Beisetzung des Sarges oder der Urne auf dem Friedhofareal ist das Friedhofpersonal zuständig.

Beisetzung

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet. Das Grabgeläute dauert 10 Minuten.

III. Grabstätten

Art. 12

Der Friedhof umfasst bei Erlass dieser Verordnung die folgenden Gräber:

Gräberarten

- | | |
|----------------|--|
| Kategorie F: | Familiengräber |
| Kategorie K: | Reihengräber für Kinder bis zum 12. Altersjahr und Totgeburten |
| Kategorie E: | Reihengräber für Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 13. Altersjahr |
| Kategorie U: | Reihengräber für Urnen |
| Kategorie UW: | Urnenwand |
| Kategorie GoG: | Gemeinschaftsgrab ohne Grabinschrift für Urnen |
| Kategorie GmG: | Gemeinschaftsgrab mit Grabinschrift für Urnen |

Gräber der Kategorien K/E/U werden mit einer Ordnungsnummer versehen; für die Kategorie GoG wird ein Namensverzeichnis geführt. Die entsprechende Liste wird vom Friedhofgärtner verwaltet.

Der Gemeinderat kann aufgrund veränderter Bedürfnisse Gräberarten neu definieren, zusätzliche Gräberarten einrichten sowie nicht mehr genutzte Gräberarten stilllegen.

Art. 13

In bestehende Gräber dürfen weitere Urnen beigesetzt werden. Die gesetzliche Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert. Für solche Urnen wird nach Abräumung des Grabfeldes kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.

Bestattung von Urnen in bestehende Gräber

In den bestehenden Reihen-Erdbestattungsgräbern dürfen maximal 4, in den Reihen-Urnengräbern maximal 3 Urnen beigesetzt werden.

Art. 14

Für das Ausgraben einer Urne gelten dieselben Bestimmungen wie sie gemäss § 41 der kantonalen Bestattungsverordnung für das Ausgraben einer Leiche festgelegt sind.

Ausgraben einer Leiche oder einer Urne; Öffnen eines Nischengrabes

Art. 15

Die Beschaffenheit der Grabzeichen sowie die Bepflanzung der Grabstätten sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes darf nicht gestört werden.

Grabzeichen, Bepflanzung und Unterhalt

Der Gemeinderat erlässt in Koordination mit Vertretern der beiden reformierten und römisch-katholischen Kirche und mindestens eines (wenn möglich) ortsansässigen Bildhauers Vorschriften über die Beschaffenheit der Grabzeichen (Grösse, Materialien etc.) sowie über die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten.

Sowohl bei Urnengräbern als auch bei Erdbestattungsgräbern sind liegende Grabplatten oder stehende Grabsteine möglich.

Für das Aufstellen eines Grabmales bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Der Hersteller eines Grabmales hat dem Friedhofvorsteher vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Art. 16

Der Friedhofvorsteher ist befugt, Grabzeichen, die ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Verursachenden zu entfernen.

Entfernung von Grabzeichen

Art. 17

Die Stadt übernimmt für Schäden, die an Grabzeichen und der Bepflanzung durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen, keinerlei Haftung.

Schäden

Art. 18

Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 39 kantonale Bestattungsverordnung) kann der Friedhofvorsteher die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorsteher über zurück gelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Ruhefrist /
Grabräumung

IV. Ordnungsvorschriften

Art. 19

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten der Aufbahnhalle werden vom Friedhofvorsteher in Absprache mit dem Friedhofgärtner festgelegt.

Öffnungszeiten
des Friedhofes

Art. 20

Die Besuchenden des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Verhalten auf
dem Friedhof

Insbesondere ist Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen oder zur Erledigung von Aufträgen erlaubt. Hunde dürfen auf den Friedhof mitgenommen werden; sie sind jedoch strikte an der Leine zu führen.

Nicht erlaubt ist das Fahren auf dem gesamten Friedhofareal mit Fahrzeugen und/oder Spielzeugen. Für das Ein- und Ausladen von schweren Materialien (Setzen von Grabsteinen, Gräberbepflanzung) können Ausnahmen bewilligt werden.

Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Art. 21

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat in Hinwil rekuriert werden.

Art. 22

Übertretungen dieser Verordnung können mit Haft oder Busse geahndet werden.

Übertretungen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Der Gemeinderat setzt diese Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Wetzikon vom 15. März 2010 per 1. Februar 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 24

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestattungs- und Friedhofverordnung wird die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Wetzikon vom 22. Oktober 1981 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Aufhebung
früherer Erlasse

Totalrevision

Die vorstehende Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Wetzikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. März 2010 angenommen.

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer
Präsident

Marcel Peter
Gemeindeschreiber